

GEBÜHREN-ORDNUNG

für den Anschluss an das Versorgungsnetz und für die Abgabe von Wasser an die Abonnenten gem. § 16 des Wasser-Reglements vom 10. Oktober 1962

§ 1

Bei Neuanschlüssen werden als Kostenbeiträge an die bestehenden Anlagen (Pumpwerke, Leitungen, Reservoirs usw.) Anschlussgebühren erhoben:

Einfamilienhaus	1 % der Gebäudeversicherungssumme
Zwei- und Mehrfamilienhaus	1 % der Gebäudeversicherungssumme

Bei Neuanschlüssen von gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Gebäuden wird eine Anschlussgebühr, je nach Umfang, von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgesetzt, wobei als Grundgebühr 1 % des Versicherungswertes erhoben wird.

§ 2

Bei Erweiterungen von bestehenden angeschlossenen Bauten werden nachstehende Anschlussgebühren erhoben, sofern keine neuen Hauptleitungen erstellt werden müssen:

1 % der Gebäudeversicherungssumme

Falls neue Hauptleitungen erstellt werden müssen, gelten die Ansätze von § 1 dieser Gebühren-Ordnung, unter Vorbehalt von § 10, Ziff. 3, des Wasserreglements.

§ 3

Die Erhebung des jährlichen Wasserzinses erfolgt gemäss folgendem Tarif:

Die Grundtaxe pro Haupthahn und Miete pro Wassermeter beträgt Fr. 40.00.

Für die Abgabe von Wasser wird verrechnet pro m³ Fr. 2.20.

§ 4

Die Wasserabgabe für bauliche Zwecke erfolgt nach folgendem Tarif:

Einfamilienhaus	pauschal	Fr. 200.00
Mehrfamilienhaus (pro Wohnung)	pauschal	Fr. 100.00
Garage (pro Einstellplatz)	pauschal	Fr. 20.00

Für gewerbliche Bauten und Umbauten sowie öffentliche Gebäude usw. wird eine Entschädigung je nach Umfang von Fall zu Fall durch den Gemeinderat bestimmt.

Obige Gebühren werden von der Bauherrschaft erhoben.

§ 5

Von Hausbesitzern, die nicht Abonnenten der Wasserversorgung sind, wird als Beitrag an die Wasserbeschaffung zu Feuerlöschzwecken eine Jahresgebühr von Fr. -.25 pro Tausend der Gebäudeversicherungssumme erhoben, im Maximum aber Fr. 100.00 pro pflichtiges Gebäude.

Über die Gebührenpflicht entscheidet der Gemeinderat.

Rorbas, 21. Juni 1999

Gemeindeversammlung Rorbas

Letztmalige Gebührenanpassung:

Gemeinderatsbeschluss 07.10.2003